

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2006

Nr. 2006/1457

Sucht: Finanzierung des kantonalen Projekts „Jugendschutz“

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2005/2349 vom 22. November 2005 wurden die budgetierten Mittel im Suchthilfebereich für das Jahr 2006 zugeteilt. Für diverse Projektunterstützungen im Schwerpunktbereich Prävention und Investition wurden dabei Fr. 200'000.-- vorgesehen.

In den letzten Jahren wurde festgestellt, dass vorwiegend Jugendliche vermehrt zu Alkohol greifen. Längerer übermässiger Konsum kann zu sozialen und gesundheitlichen Problemen führen. Obwohl Jugendschutzbestimmungen in den §§ 15 und 19 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 9. Juni 1996 (BGS 513.81) geregelt sind, wird dem Alkoholausschank an Jugendliche offenbar kaum Beachtung geschenkt, so dass immer mehr Jugendliche an Alkohol gelangen.

Sowohl Veranstalterinnen und Veranstalter als auch die zuständigen Behörden für die Bewilligung im ganzen Kanton sollen durch das Projekt „Jugendschutz“ ihrer Verantwortung zur Anwendung des Jugendschutzes bewusst werden und die gesetzlichen Bestimmungen kennen. Der Kern des Projektes „Jugendschutz“ liegt darin, eine Broschüre und Hilfsmittel (verschiedenfarbige Armbänder) für Fest- und EventveranstalterInnen und Veranstalter zur Umsetzung des Jugendschutzes einzuführen. Damit verknüpft sollen Veranstalter im Umgang mit Alkoholausschank geschult werden und Gemeinden sowie Interessierten Hilfe bei der Umsetzung von Jugendschutzmassnahmen geboten werden.

Es ist geplant, dass der Kanton Solothurn, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, in Form einer Leistungsvereinbarung die Planung und Umsetzung des kantonalen Projektes Jugendschutz an die Suchthilfe Region Olten und das Kinder- und Jugendwerk, Blaues Kreuz Solothurn, übergibt.

Für die Projektphase 2006 - 2010 soll den Auftragnehmern gebunden an die Leistungsvereinbarung die Summe von Fr. 120'000.-- zur Verfügung gestellt werden.

Das kantonale Projekt Jugendschutz ist das erste Projekt im Kanton Solothurn, mit welchem eine Thematik mit allen Beteiligten (Jugendanwaltschaft, Kantonspolizei, Gemeindevertreter, Suchthilfe, Jugendförderung, Schulen etc.) bearbeitet und umgesetzt werden soll.

2. Erwägungen

Gestützt auf das kantonale Suchthilfegesetz hat der Kanton die Aufgabe, im Rahmen der entsprechenden Budgetmittel sinnvolle Aktivitäten und Projekte im Bereich der Suchtprävention zu ermöglichen.

Gemäss RRB Nr. 2005/2349 vom 22.11.2005 werden im Rahmen des für Projektunterstützungen vorgesehenen Kredits von Fr. 200'000.-- nur klar abgrenzbare Projekte mit dem Schwerpunkt Prävention unterstützt. Ein Anteil von Fr. 80'000.-- ist dabei für Anträge reserviert, welche nicht von regionalen Anbietern eingereicht werden. Von den verbleibenden Fr. 120'000.-- ist für jede Region bis Ende drittes Quartal der prozentuale Anteil entsprechend der in der Region wohnhaften Einwohner und Einwohnerinnen reserviert. Im letzten Quartal steht der verbleibende Betrag allen Regionen und Trägerschaften offen.

Ziele des Projektes:

- Veranstalterinnen und Veranstalter erhalten ein effizientes Angebot zur Handhabung des Alkoholausschanks an Jugendliche und setzen so den Jugendschutz einfacher und effektiver um.
- Gemeinden erhalten Hilfe bei der Umsetzung von Jugendschutzmassnahmen.
- Die Behörden haben ein Mittel, um die Veranstalterinnen und Veranstalter besser zu kontrollieren.
- Der Zugang zu Alkohol für minderjährige Jugendliche wird erschwert.
- Für Jugendliche unter 18 Jahren ist der Zugang zu „gebranntem“ Alkohol erschwert.
- Die flächendeckende Umsetzung des Projektes wird zentral koordiniert.
- Schaffung einer Anlaufstelle zu Fragen im Bereich Jugendschutz.
- Verstärkung der Vernetzung aller ambulanten Suchthilfe-Regionen.

Zielgruppe:

- Die Jugendlichen des Kantons Solothurn
- Veranstalterinnen und Veranstalter im ganzen Kanton
- Gemeinden im ganzen Kanton
- Behörden im ganzen Kanton

Das Projekt „Jugendschutz“ wird aus folgenden Gründen gutgeheissen:

- Das exzessive Rauschtrinken von teils minderjährigen Jugendlichen stellt ein nicht zu unterschätzendes Problem dar und wird durch das Projekt „Jugendschutz“ angegangen.
- Der Verkauf von Alkohol an Jugendliche an Veranstaltungen wird geregelt und kann durch die Behörden besser kontrolliert werden.
- In anderen Kantonen (AG, BE, UR, LU etc.) läuft dieses Projekt bereits mit viel Erfolg.
- Die Suchthilfe Region Olten und das Kinder- und Jugendwerk, Blaues Kreuz Solothurn werden dieses Projekt in Zusammenarbeit mit allen ambulanten Suchthilfeinstitutionen umsetzen.
- Die Umsetzung findet im ganzen Kanton statt.
- Da davon ausgegangen werden kann, dass sich auch die Gemeinden an der Finanzierung beteiligen, wird beantragt, der Suchthilfe Region Olten und dem Kinder- und Jugendwerk, Blaues Kreuz, für die Planung, Koordination und Umsetzung des Projektes Jugendschutz für 2006 – 2010 einen einmaligen Betrag von Fr.120'000.-- zuzusprechen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 14 ff des Suchthilfegesetzes vom 26. September 1993¹⁾ und das Gesetz über die Aufgabenreform soziale Sicherheit vom 7. Juni 1998²⁾

- 2.1. Für das Projekt Jugendschutz 2006 – 2010 der Suchthilfe Region Olten und des Kinder- und Jugendwerks, Blaues Kreuz Solothurn, wird ein einmaliger Betrag von Fr. 120'000.-- aus dem Kredit „GASS-Suchthilfe“ Nr. 119405 bewilligt.
- 2.2. Die Auszahlung erfolgt an die Zahlstelle Suchthilfe Region Olten in folgenden Raten: für das Startjahr 2006 Fr. 40'000.-- und für die Folgejahre je Fr. 20'000.-- nach Eintreffen des Jahresberichts über den Projektstand.
- 2.3. Das Amt für soziale Sicherheit wird ermächtigt, mit der Suchthilfe Region Olten und dem Kinder- und Jugendwerk, Blaues Kreuz Solothurn, eine Leistungsvereinbarung zur Planung, Umsetzung und Koordination des Projektes Jugendschutz für die Jahre 2006 – 2010 abzuschliessen.
- 2.4. Dem Amt für soziale Sicherheit, Abteilung soziale Dienste, ist jährlich eine Auswertung (Bericht) des Projektes sowie eine Abrechnung mit Revision zuzusenden.
- 2.5. Unerwartete Schwierigkeiten bei der Projektumsetzung bzw. der Abbruch oder ein teilweiser Verzicht des Projektes sind rechtzeitig mitzuteilen. Nicht benützte Mittel sind rückerstattungspflichtig.

¹⁾ BGS 835.41

²⁾ BGS 131.81

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste (3), Ablage

Aktuariat SOGEKO

Suchthilfe Region Olten, Postfach 1668, 4601 Olten

Kinder - und Jugendwerk, Blaues Kreuz Solothurn

Fachkommission Sucht (Versand durch ASO)

Departement für Bildung und Kultur (2)

Strategiegruppe Jugendschutz (Versand durch ASO)

SAGIF, p.A. Peter Jordi, Gemeindepräsident Einwohnergemeinde Gerlafingen, 4563 Gerlafingen

Jugendförderung Kanton Solothurn, Marcus Casutt, Hans-Huber- Strasse 43b, 4503 Solothurn